

Im Ermittlungsverfahren darf sich der Kriminalist nicht auf die Feststellung sinnlich wahrgenommener Tatsachen beschränken. Um den Sachverhalt zu erkennen, müssen vielmehr zuverlässige Schlußfolgerungen aus den einzelnen Tatsachenfeststellungen, aus dem Vergleich der Feststellungen untereinander, aus den Beziehungen der Tatsachenfeststellungen zu dem zur Untersuchung stehenden Geschehen gezogen werden. Ohne logisches Denken gibt es in der strafprozessualen Beweisführung weder ein Fortschreiten der Erkenntnis von einer Tatsachenfeststellung zur anderen noch eine die einzelnen Tatsachenfeststellungen zusammenfassende Erkenntnis.

Andererseits ist die formale Logik allein keine ausreichende Bedingung für den mit der strafprozessualen Beweisführung zu vollziehenden Erkenntnisvorgang. Die formale Logik beschäftigt sich nicht mit dem Inhalt der Begriffe, Urteile und Schlußfolgerungen. Sie erforscht auch nicht materielle Gegenstände, die gedanklich erkannte objektive Wirklichkeit und Tatsachen. Ihre Betrachtung gilt den bereits formulierten Begriffen, Urteilen und Schlußfolgerungen, deren Form und Struktur sie beschreibt. Hauptsächlich ist sie geeignet, um von vorhandenem Wissen auf eine weitere Erkenntnis zu schließen. *Die formale Logik zeigt jedoch nicht den Weg vom Nichtwissen zum Wissen, vom ungenauen oder unvollkommenen zum exakten und vollkommenen Wissen.* Das soll an folgendem logischen Schluß erläutert werden.

O b e r s a t z

(große Prämisse): Das Papillarliniengebilde ist bei jedem Menschen und an jedem Finger verschieden.

U n t e r s a t z

(kleinere Prämisse): An der Mordwaffe befindet sich ein Fingerabdruck, der dem Fingerabdruck des Beschuldigten gleicht.

S c h l u ß s a t z

(Conclusiv): Der Fingerabdruck an der Mordwaffe rührt vom Beschuldigten her.

Ohne Zweifel ist das im Schlußsatz enthaltene Resultat unseres logischen Denkens für die strafprozessuale Beweisführung in der konkreten Strafsache unerlässlich. Zu diesem Ergebnis konnte man aber nur dadurch gelangen, weil das im Obersatz enthaltene Urteil als eine gesicherte naturwissenschaftliche Erkenntnis bekannt war und das im Untersatz enthaltene Urteil auf einer mittels sinnlicher Wahrnehmung getroffenen Feststellung beruht. *Wie die im Ober- und im Untersatz enthaltenen Erkenntnisse zu gewinnen sowie auf ihre Wahrheit zu prüfen sind, vermittelt die formale Logik jedoch nicht.* Sie vermag auch keine Aussagen darüber zu machen, welche Rolle die Praxis beim Erkenntnisvorgang und speziell in der strafprozessualen Beweisführung spielt.